

08. September 2009: Zur Ladung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren

Der Bundesgerichtshof (BGH) entscheidet in seinem Urteil vom 14. Juli 2009, Aktenzeichen VIII ZR 295/08, dass eine Pflicht zur Ladung des Sachverständigen zur Erklärung seines Gutachtens bei Fragen einer Partei besteht, andernfalls ist das grundgesetzlich geschützte rechtliche Gehör verletzt.

Dem Antrag einer Partei auf Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens hat das Gericht grundsätzlich zu entsprechen, auch wenn es das schriftliche Gutachten für überzeugend hält und selbst keinen weiteren Erläuterungsbedarf sieht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht verletzt den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehört und führt im Rahmen des § 544 Abs. 7 ZPO zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.